Zu früh und zu weit – der aktuelle Referentenentwurf eines Gesetzes zur "Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung"

Seit gut einem Jahr arbeitet eine Expertengruppe an Vorschlägen für eine Gesamtreform des Sexualstrafrechts; ihr Abschlussbericht ist für dieses Frühjahr angekündigt.
Gleichwohl will der Justizminister schon vorher den § 179 StGB stark erweitern (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, geplante neue Überschrift: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände). Geändert werden sollen
auch § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und § 240 StGB (Nötigung).
Ein entsprechender Referentenentwurf (RefE) wurde den deutschen Strafrechtslehrern
zur Stellungnahme zugeleitet und auf den Seiten des Ministeriums ins Netz gestellt.¹
Die Kölner Silvesternacht dürfte das Verfahren beschleunigen. Der folgende Beitrag
setzt sich mit dem Entwurf kritisch auseinander.

I. Kritik des Reform-Fahrplans

Die Begründung des Entwurfs weist selbst darauf hin, dass die jetzt geplante Reform vor dem Hintergrund des Vorhabens steht, den gesamten 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung grundlegend zu überarbeiten und eventuell einen neuen Grundtatbestand einzuführen, der jede nicht einverständliche sexuelle Handlung erfasst.² Eine Expertenkommission macht sich hierüber bereits seit rund einem Jahr Gedanken; mit ihrem Abschlussbericht ist nach der ursprünglichen Planung des Ministeriums im Frühjahr dieses Jahres zu rechnen.³ Es ist nicht einzusehen, warum nun noch eine Reform über die Bühne gepeitscht werden soll, bevor das Ministerium die Ergebnisse der Kommission zur Kenntnis genommen und auf ihrer Grundlage einen umfassenden Reformentwurf vorgelegt hat. Dies zumal angesichts der nicht geringen Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Entwurf auch die dann frisch geänderten §§ 177, 179 StGB erfasste und abermals modifizierte. Und das alles bei den Sexualdelikten, die ohnehin die in den letzten zwanzig Jahren meistgeänderten Tatbestände des deutschen Strafrechts sind.

Die Art, in der Praxis überaus erhebliche Delikte im Schichtbetrieb zu reformieren, zeugt auch von einer gewissen Rücksichtslosigkeit gegenüber den Rechtsanwendern, also gegenüber der Justiz und den Strafverteidigern. Denn es wird nach der Doppelreform wieder zigfach die Frage sein, welches Recht nun auf die fraglichen Taten anwendbar sei – Stichwort *Lex mitior* (§ 2 Absatz 3 StGB) und Gesetzlichkeitsprinzip –, bei Serientaten werden auf gleiche Handlungen unterschiedliche Gesetze Anwendung finden; und dabei wird man jeweils nicht nur mit zwei, sondern mit drei Gesetzesfassungen jonglieren dürfen. Dabei ist gar nicht zu erkennen, warum die jetzt geplante

 $^{^1~}Unter~https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_SchutzSexuelle~Selbstbestimmung.pdf?__blob=publicationFile\&v=4,~abgerufen~am~20.~Januar~2016.$

³ Siehe unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/02202015_Stn_Reform_Sexualstraf recht.html?cms_gtp=6766406_Dokumente%253D8, abgerufen am 5. Januar 2016.

Gesetzesänderung so dringlich wäre, dass damit nicht bis zur alsbald anstehenden, umfassenden Reform des 13. Abschnitts gewartet werden könnte. Auch die Kölner Silvesternacht ist kein Grund. Dort hat nicht das Strafrecht versagt, sondern die Polizei. Denn das Verhalten der Täter ist schon nach geltendem Recht strafbar: Wer einer Frau durch Gesten oder Worte zu verstehen gibt, er halte sie wie eine Prostituierte für sexuell verfügbar, beleidigt sie (§ 185 StGB). Kommt ein "Grapschen" hinzu, handelt es sich um eine tätliche Beleidigung, § 185 zweite Alternative.⁴ Wehrt sich die Frau – etwa mit dem Versuch, einen Arm wegzuschieben –, ist das ganze sogar eine sexuelle Nötigung. Wird sie festgehalten, kann dies zur Freiheitsberaubung werden, und brutales "Grapschen" zur Körperverletzung. — Meine erste Empfehlung zu dem Entwurf lautet folglich, den Bericht der Expertenkommission abzuwarten und die jetzt formulierten Anliegen bei der Gesamtreform des 13. Abschnitts zu verfolgen. Sollte der Gesetzgeber gleichwohl ein zwingendes Bedürfnis erkennen, den § 179 StGB schon vorab zu erweitern, ist folgendes anzumerken:

II. Zum § 179 RefE

Hauptanliegen des Entwurfes ist, überraschende sexuelle Handlungen – etwa ein "Busengrapschen" – sowie Fälle zu Straftaten zu machen, in denen das Opfer aus Furcht von Widerstand absieht, aber nicht im strafrechtlichen Sinne genötigt wird. Diese Fälle konkretisiert der Entwurf in drei Varianten: (1) Der Täter wendet Gewalt an oder droht mit ihr, aber nicht mit dem Ziel, gerade dadurch (final) seine sexuelle Handlung zu ermöglichen oder eine des Opfers zu erzwingen; etwa schließt er den Raum ab (Vis absoluta), um ungestört zu bleiben, aber nicht weil er meint, das Opfer dadurch gefügig zu machen. (2) Das Opfer handelt aus Furcht vor einem Nachteil, der keine Körperverletzung ist, also nicht aus Furcht vor Gewalt, sondern zum Beispiel aus Angst vor einer Kündigung oder einer Anzeige wegen eigenen strafbaren Verhaltens, etwa wegen eines illegalen Aufenthalts in Deutschland (beide Beispiele stammen aus der Entwurfsbegründung). (3) Das Opfer könnte zwar objektiv Hilfe rufen, meint aber, dies wäre nicht möglich oder hätte keine Aussicht auf Erfolg, und fügt sich deshalb den Wünschen des Täters. — Zu prüfen ist, wie der Entwurf diese Anliegen verwirklichen will und was davon zu halten ist.

1. Äußerer (objektiver) Tatbestand

a) Absatz 1 Nummer 1

Die geltende Fassung des Gesetzes soll vereinfacht und erweitert werden. Erfasst werden soll künftig auch eine altersbedingte Unfähigkeit, Widerstand zu leisten, und zwar von Kleinstkindern und alten Menschen.⁷ Zunächst ist festzuhalten, dass beides nichts

 $^{^4}$ BGH NStZ 1986, 453 (454); BGH NJW 1951, 368; EISELE, Jörg, Strafrecht – Besonderer Teil I, 3. Auflage 2014, Rn. 579.

⁵ RefE S. 1.

⁶ RefE S. 11.

⁷ Siehe RefE S. 15.

mit den Hauptanliegen des Entwurfes zu tun hat (vgl. oben vor 1). Vielmehr handelt es sich um Verbesserungen, die man offenbar nebenbei miterledigen möchte. Dass es sich tatsächlich um Verbesserungen handelt, ist aber zweifelhaft. Denn Erweiterungen des § 179 StGB zugunsten von Kleinstkindern und alten Menschen sind nicht erforderlich: Taten zum Nachteil von Kindern sind in den §§ 176 ff. StGB bereits umfassend und ausreichend unter Strafe gestellt. Gleiches gilt im Ergebnis für Taten zum Nachteil alter Menschen. Soweit deren Widerstandsunfähigkeit einen körperlichen Grund hat, deckt die geltende Nummer 2 des § 179 Absatz 1 StGB alle Fälle ab. Soweit der Grund geistiger Natur ist, tut dies die geltende Nummer 1, wenn das geistige Unvermögen Krankheitswert hat; das ist vor allem bei altersbedingter Demenz der Fall. Und davon unabhängig gibt es in § 174a und § 174c StGB insgesamt noch drei weitere Tatbestände zum Missbrauch von Verwahrungs-, Betreuungs-, Beratungs- und Behandlungsverhältnissen, die Übergriffe von Ärzten und Pflegern in Heimen und Krankenhäusern erfassen. "Strafbarkeitslücken" sind daher weder hinsichtlich der Kinder noch hinsichtlich alter Menschen zu erkennen, und der Entwurf nennt auch keine Fälle, in denen dies anders läge. Vielmehr führte eine Tatbestandserweiterung nur dazu, dass es zu neuen Abgrenzungs- und Konkurrenzproblemen und (noch) längeren Paragrafenketten in den Schuldsprüchen käme. Deshalb sollte man für den § 179 Absatz 1 Nummer 1 die alte legislative Regel beherzigen, ein Gesetz nur dann zu ändern, wenn die neue Regelung mit hoher Wahrscheinlichkeit besser ist als die alte. Dies gilt umso mehr, als die geplante Änderung der Nummer 1 wie gesagt nichts mit den Hauptanliegen des Entwurfs zu tun hat.

Zudem ist die Formulierung unnötig umständlich: "aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands" heißt "körperlich oder psychisch". Denn mit dem "Zustand" sind nicht nur dauerhafte Eigenschaften gemeint.

b) Absatz 1 Nummer 2

Erfasst werden sollen überraschende sexuelle Handlungen. Das ist grundsätzlich in Ordnung. Der Tatbestand ist aber zu weit geraten. Als Beispiel eine Szene aus dem amerikanischen Spielfilm "The Big Easy" ("Der große Leichtsinn") von 1987: Eine Frau und ein Mann verbringen die Nacht zusammen. Am nächsten Morgen schaut er in den Kühlschrank, sie nähert sich von hinten und packt ihm in den Schritt. Er schreit auf, dreht sich um – und ist der Bruder des Mannes, der in demselben Haus wohnt. Ereignete sich diese Szene in der Wirklichkeit, machte sich die Frau nach dem Entwurfstatbestand strafbar. Dass sie den Falschen erwischt, wäre ein unbeachtlicher Error in persona. Und der Rest wäre die "Ausnutzung einer Lage, in der eine andere Person aufgrund der überraschenden Begehung der Tat zum Widerstand unfähig ist". Wenn sich eine solche Szene zwischen Fremden ereignet und auch sonst nichts darauf hindeutet, dass der oder die "Begrapschte" mit der Handlung einverstanden wäre, lässt sich daraus ein Straftatbestand machen. Anders indes, wenn der Handelnde Grund hat zu hoffen – wie in unserer Filmszene –, der andere werde mit der Überraschung einverstanden sein oder sie jedenfalls nicht allzu übel nehmen. Daher sollte man den Entwurfstatbestand um ein solches Merkmal ergänzen: dass der Handelnde keinen Grund hat, auf das Einverständnis oder die Nachsicht des anderen zu hoffen. Dies bedeutet, dass er dazu objektiv keinen Grund hat; realitätsferne Wunschvorstellungen haben außer Betracht zu bleiben. Ein derartiger Grund ist vor allem eine bereits bestehende intime Beziehung; auch wenn sie noch ganz frisch ist – wie in unserem Filmbeispiel. Straftatsystematisch handelte es sich bei einem solchen Merkmal um einen Tatbestandsausschluss.

Zwar gäbe es zum ihm dogmatische Alternativen. Sie wären aber weniger klar und weniger sicher. Eine erste könnte darin bestehen, in den fraglichen Fällen die Erheblichkeit der sexuellen Handlung nach § 184h Nummer 1 StGB zu verneinen. Das wäre aber ein Selbstwiderspruch. Denn dann müsste man ein und denselben Griff zwischen die Beine in Abhängigkeit davon für eine hinreichend erhebliche sexuelle Handlung halten, in welchem Verhältnis die Beteiligten zueinander ständen. Das wäre so ähnlich wie bei der Vergewaltigung der alte Tatbestandsausschluss der Ehe. Begrifflich sauberer ist es, die Erheblichkeit einer sexuellen Handlung unabhängig davon zu bestimmen, wie die Beteiligten zueinander stehen und wie erwünscht die Handlung jemandem tatsächlich oder mutmaßlich ist. — Die zweite Alternative wäre, auf eine mutmaßliche Einwilligung abzustellen und sie entweder als Rechtfertigungsgrund zu betrachten oder als Grund dafür, ein "Ausnutzen" des Überraschungsmoments zu verneinen. Nachteil wäre zunächst, dass für die mutmaßliche Einwilligung nur die Fallgruppe sogenannten "mangelnden Interesses" in Betracht käme – die aber von namhaften Autoren, etwa ROXIN, abgelehnt wird. 8 Und ein "Ausnutzen" wird zwar für den aktuellen § 179 StGB verneint, wenn der andere mit der Handlung einverstanden ist. Aber das bezieht sich auf eine echte, im vorhinein bestehende und zum Ausdruck gebrachte Zustimmung; nicht auf eine bloß mutmaßliche. Ferner geht es auch um Fälle, in denen der Handlungsadressat im nachhinein keineswegs einverstanden ist, sondern die Handlung lediglich nicht allzu übel nimmt, weil er zu dem Akteur insgesamt eine gute und enge Beziehung hat. Und schließlich ist es sprachlich zweifelhaft, ein "Ausnutzen" zu verneinen, wenn der andere die Handlung ohne Überraschung zunächst einmal – und sei es reflexhaft – abgewehrt hätte.

Grund für die Annahme, der andere werde mit der überraschenden Handlung einverstanden sein – oder sie wenigstens nicht allzu übel nehmen –, kann jemand aber auch außerhalb intimer Beziehung haben; besonders bei deren Anbahnung. Als Beispiel einen homosexueller Mann, der bei einer Verabredung ("Date") mit in die Wohnung des anderen kommt und dort mehr Kleidungsstücke ablegt, als die Raumtemperatur erfordert oder außerhalb intimer Beziehungen sozialüblich wäre. Berührt ihn der andere jetzt überraschend intim, mag man das als noch immer als übergriffig betrachten. Es wäre dies aber nicht mehr so klar wie unter Fremden und wäre daher nicht mehr strafwürdig.

Diese Betrachtung zur Strafwürdigkeit eines Verhaltens ist sicherlich eine persönliche Wertung. Aber das sind die Erwägungen der Entwurfsbegründung auch. Auch sie sprechen immer wieder davon, dass bestimmte Handlungen strafwürdig seien oder nicht –

⁸ ROXIN, Claus, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Auflage 2006, § 18 Rn. 11. **Pro** und grundlegend TIEDEMANN JuS 1970, 108 (109); zust. etwa JESCHECK/WEIGEND, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 5. Auflage 1996, § 34 VII 1 (S. 385 f.).

⁹ BGH NStZ 2009, 90 (ebd.); EISELE, in: Schönke/Schröder, 29. Auflage 2014, § 179 Nr. 9.

ohne das näher zu begründen oder auch nur begründen zu können. ¹⁰ Wichtig ist zu bedenken, dass die soziale Konvention außerhalb lesbischer Kontakte noch immer den Mann dazu verpflichtet, initiativ zu werden, wenn sich zwei Menschen näherkommen sollen. Das gilt sowohl für das erste Ansprechen als auch für die ersten sexuellen Handlungen. Gewiss ergreift manchmal auch eine Frau die Initiative, und die Zahl solcher Fälle mag steigen. Gleichwohl dürfte sie derzeit noch immer klein sein. Und es wäre keine geschlechtergerechte Lösung, wenn es zugespitzt hieße: Der Mann hat die Pflicht zur Initiative – und die Frau das Recht zu entscheiden, ob dabei eine intime Beziehung herauskommt oder eine Straftat. Denn auch die Frau trägt Verantwortung dafür, dass beide Seiten in jeder Phase der Beziehung und auch bei deren Anbahnung hinreichend sicher voraussehen können, was sie sich erlauben dürfen und was nicht. Daher sollte man den geplanten Tatbestand wie schon angeregt um das Merkmal ergänzen, dass der Täter keinen Grund hat anzunehmen, das Opfer werde mit seiner Handlung einverstanden sein oder sie wenigstens nicht allzu übel nehmen. Dieses Merkmal diente auch dazu, Falschbeschuldigungen zu erschweren (unten 3).

c) Absatz 1 Nummer 3

Die Nummer 3 dürfte die wichtigste der geplanten Neuerungen sein. Sie soll sämtliche Fälle erfassen, in denen sich das Opfer aus Furcht vor Nachteilen den Wünschen des Täters fügt, ohne von ihm dazu im Sinne des § 240 StGB genötigt zu werden. Auch dieser Teil des Entwurfes ist im Ansatz berechtigt, aber zu weit geraten. Erstens geht es zu weit, allein auf die Vorstellung des Opfers abzustellen. Denn diese Vorstellung mag irrig bis abwegig sein, und dann kann sie nicht das begründen, was man objektives Unrecht nennt. Zweitens geht es zu weit, die Sorge vor jedwedem "empfindlichen Übel" ausreichen zu lassen, um den Adressaten einer sexuellen Handlung zum Opfer einer Straftat zu machen. Dies gilt zumindest dann, wenn man das "empfindliche Übel" so großzügig bestimmt wie die Entwurfsbegründung – und wenn als innerer (subjektiver) Tatbestand Eventualvorsatz genügen soll (vgl. unten 2). Im einzelnen:

Der Entwurf begnügt sich damit, dass ein Adressat sexueller Handlungen diese Handlungen duldet – oder selbst welche vornimmt –, weil er ein "empfindliches Übel" befürchtet, falls er Widerstand leistete. Unbeachtlich soll also bleiben, ob er tatsächlich mit einem solchen Übel zu rechnen hätte. Ferner bleibt außer Betracht, ob er irgendeinen nachvollziehbaren Grund hat, das Übel zu befürchten. Folglich wird der objektive Tatbestand zum Beispiel erfüllt, wenn ein Mann eine Frau zu küssen versucht und sie dies geschehen lässt, weil sie glaubt, der Mann zwänge sie mit Gewalt zu diesem Kuss, falls sie sich widersetzte. Dass ihm dies nicht einmal in den Sinn käme und er sofort von ihr abließe, sobald sie ein klares Zeichen des Unwillens zeigte, wäre belanglos. In der Praxis ließe sich eine Bestrafung wohl verhindern, indem man den Vorsatz verneinte. Aber das fällt gar nicht so leicht, wenn das Gesetz – wie geplant – Eventualvorsatz ausreichen lässt. Und es fiele umso schwerer, je überlegener der Mann der Frau körperlich wäre und je schüchterner sie sich ihm gegenüber zuvor verhalten hätte. Auch in solchen Fallgestaltungen ist in besonderem Maße die Gefahr falscher Beschuldigungen zu bedenken (unten 3). Und es ist noch einmal zu betonen, dass abenteuerliche Wahnvorstellungen eines Menschen den Annäherungsversuch eines anderen nicht zu

¹⁰ Siehe RefE S. 1, 2, 6 (dort dreimal), 7, 9 und 13 – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

dem machen können, was man objektives Unrecht nennt.¹¹ Daher ist es nicht richtig, dass der Entwurf für den äußeren Tatbestand allein auf die Vorstellung des Opfers abstellt.

Bedenklich ist ferner, dass er die Furcht vor jedwedem "empfindlichen Übel" ohne weitere Einschränkung hinreichen lässt und als Beispiele eines solchen Übels eine Kündigung nennt sowie die Anzeige eines tatsächlich strafbaren Verhaltens. Zunächst ist auf die ständige und vernünftige höchstrichterliche Rechtsprechung hinzuweisen, der zufolge ein Übel nur dann empfindlich ist, wenn von dem Betroffenen nicht erwartet werden kann, dem Ansinnen des anderen "in besonnener Selbstbehauptung"¹² standzuhalten. Dies kann von einem Arbeitnehmer grundsätzlich aber sehr wohl erwartet werden, wenn ihm Vorgesetzte eine Kündigung androhen, falls er sich ihren sexuellen Wünschen widersetze. 13 Zum einen ist daran zu denken, dass es einen rechtlichen Kündigungsschutz gibt, dass mangelnde sexuelle Gefügigkeit kein Kündigungsgrund ist und dass ein Arbeitnehmer daher oft die Möglichkeit hat, sich gegen ein solches Verhalten der Vorgesetzten juristisch zur Wehr zu setzen. Über den Kündigungsschutz hinaus hat ein Arbeitnehmer in größeren Unternehmen sogar umgekehrt die Möglichkeit, einen Vorgesetzten über eine interne Anzeige arbeitsrechtliche Folgen spüren zu lassen, wenn der seine Stellung missbraucht und betriebsinterne Verhaltensregeln verletzt.

Zum zweiten ist von einem erwachsenen Menschen mit Selbstachtung zunächst einmal zu erwarten, dass er sich auch von dem drohenden Ende eines Arbeitsverhältnisses nicht sexuell verfügbar machen lässt. Beispiel: Ein junger Anwalt, verheiratet und zwei Kinder, hat in einer Kanzlei einen befristeten Angestelltenvertrag. Um über dessen Fortsetzung zu sprechen, bittet ihn die Chefin in ihr Büro, knöpft ihre Bluse auf, zeigt auf die Couch und sagt, sie wolle ihm zunächst einmal persönlich näherkommen. Ginge der Anwalt davon aus, sein Job hänge von seiner Gefügigkeit ab, machte sich die Chefin nach dem Reformentwurf strafbar - und dies selbst dann, wenn sie den Vertrag tatsächlich auch ohne Sex verlängert haben würde, ja sogar dann, wenn sie vor ihren Avancen den Arbeitsvertrag überhaupt nicht erwähnt hätte und lediglich für möglich hielte, was doch auch naheläge, nämlich dass der Anwalt von sich aus einen Zusammenhang zwischen seiner Reaktion und ihrer Neigung vermuten werde, den Vertrag zu verlängern. Eine solche Strafbarkeit wäre aber schwer einzusehen. Denn würde man von dem Anwalt nicht erwarten wollen, dass er freundlich, aber bestimmt "nein danke" sagt, auf seine Ehe hinweist und sich einen neuen Arbeitgeber sucht – wo er doch ohnehin von Anfang an keine Garantie hatte, dass man seinen Vertrag verlängern werde? Sicher sind Fälle denkbar, in denen der Verlust des Arbeitsplatzes für den Betroffenen besonders harte Folgen hätte; vor allem wenn es nur eine geringe Aussicht gäbe, eine neue Arbeit zu finden. Und an solche Fälle mögen die Verfasser des Reformentwurfs gedacht haben. Das schreiben sie aber nicht.

¹¹ Dazu, dass diese Begrifflichkeit allerdings nicht passt, mein Kern des Strafrechts (2006) S. 81 ff.

¹² BGHSt. 31, 195 (201); BGH NStZ 2011, 156 (157) (zu § 232 Absatz 4 Nummer 1); HEGHMANNS, Michael, Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil, 2009, Rn. 610 mit weiteren Nachweisen; **krit.** ALTVATER LK, 12. Auflage 2015, § 240 Rn. 80.

¹³ **Anders** aber die herrschende Meinung, für sie BGH NJW 1993, 1807 (ebd.); ALTVATER LK (Fn. 12) § 240 Rn. 82; FISCHER, StGB, 63. Auflage 2016, § 240 Rn. 33; ESER/EISELE Schönke/Schröder (Fn. 9) § 240 Rn. 9.

Dieser Einwand richtet sich nicht nur gegen die Entwurfsbegründung, sondern auch gegen die gleichlautende herrschende Meinung zum Begriff des "empfindlichen Übels" in § 240 StGB. 14 Dort verlangt der Tatbestand aber immerhin noch eine Drohung mit diesem Übel.

Um immerhin den an erster Stelle geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, ist es nötig, den Entwurfstatbestand um ein Merkmal zu ergänzen. Erforderlich sein sollte, dass das Opfer nicht nur aus Furcht vor einem empfindlichen Übel handelt, sondern dies auch zum Ausdruck bringt. Das Opfer muss den Täter dann wissen lassen – ausdrücklich oder schlüssig, aber klar -, dass es die sexuelle Handlung aus Furcht vor jenem Übel dulden beziehungsweise vornehmen werde. Dann hat der andere die Wahl: Er kann diese Furcht zerstreuen, etwa indem er glaubhaft versichert, dass sich das Opfer keine Sorge um seinen Arbeitsplatz (oder ähnliches) zu machen brauche – auf die Gefahr hin, dass sich das Opfer dann dem sexuellen Ansinnen verweigert. Tut es dies nicht, macht also trotzdem mit, fehlt es an der Strafbarkeit, weil nun nicht mehr aus Furcht gehandelt wird. Der Täter kann die Furcht aber auch bestätigen – ausdrücklich oder konkludent. Dann kommt es zu einer Drohung und damit mindestens zu einer sexuellen Nötigung nach § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB (von dessen Streichung ich abrate, näher unten 4 und III 2), wenn mit Gewalt gedroht wird sogar zu einem Verbrechen nach § 177 StGB. Und schließlich kann er zu jener Äußerung schweigen und die sexuelle Handlung gleichwohl vollziehen oder vollziehen lassen; das wäre dann ein Fall für den neuen Tatbestand.

An der Forderung nach einem solchen zusätzlichen Tatbestandsmerkmal ist auch für Serienfälle festzuhalten sowie für Fälle innerhalb einer Beziehung, die von "einem Klima der Gewalt" geprägt wird. 15 Zunächst ist daran zu erinnern, dass es hier um Handlungen gegenüber voll zurechnungsfähigen, frei verantwortlich handelnden Erwachsenen geht. Ihnen stehen heute Recht und Staat zur Seite, wenn sie sich aus einer solchen Beziehung lösen möchten (Gewaltschutzgesetz, Polizei, Frauenhäuser, Beratungsstellen). Die Beziehung ist folglich kein unentrinnbares Schicksal mehr, und es gibt dann auch keine Berechtigung dafür, pauschal alles, was in dieser Beziehung geschieht, ipso iure als Ergebnis einer qualifizierten Nötigung zu betrachten oder so zu behandeln. Dies auch deshalb, weil es oft über die Wochen, Monate und Jahre hinweg immer wieder Phasen der Annäherung gibt, in denen es auch zu tatsächlich einverständlichem sexuellem Kontakt kommt. Es ist daher sachgerecht, für die Strafbarkeit eines Partners stets vorauszusetzen, dass der andere seine innere Ablehnung zu verstehen gibt und seine Furcht vor den Folgen, die eine Weigerung hätte. Daran dürfen dann allerdings keine hohen Anforderungen gestellt werden, und je aggressiver der eine Partner sich bereits verhalten hat und je kürzer dies zurückliegt, desto geringer sollten diese Anforderungen sein. In Extremfällen muss beispielsweise schon ein Weinen reichen, ein "Bitte nicht!" oder "Muss ich wirklich?" oder dass der drangsalierte Partner die Hände vors Gesicht nimmt. Der Referentenentwurf sieht dies im Ergebnis offenbar genauso, denn er schreibt zum Vorsatz des Täters (Hervorhebung von mir):

¹⁴ Nachweise in Fn. 13.

¹⁵ Vgl. RefE S. 8 f., 17.

"Lehnt das Opfer sexuelle Handlungen ausdrücklich oder konkludent ab, wehrt sich aber nicht, so nimmt es der Täter damit in der Regel zumindest billigend in Kauf, dass das Unterlassen von Widerstand auf die vorangegangene Gewalt zurückzuführen ist."¹⁶

Wenn der Vorsatznachweis von einem solchen Verhalten abhängt, kann es nicht allzu verkehrt sein, es in den äußeren Tatbestand zu übernehmen. — In den Beziehungsfällen, die von einem "Klima der Gewalt" geprägt sind, kann übrigens noch ein Weg in die Strafbarkeit führen, der bislang – soweit ich es überblicke – nicht beschritten wird. Und zwar ist an eine Drohung durch Unterlassen zu denken bei einer Garantenstellung kraft Ingerenz. Das Vorverhalten liegt dann in den früheren Misshandlungen, sofern sie beim Opfer den Eindruck erwecken konnten, der Täter werde seinen Willen im Zweifel mit Gewalt durchsetzen. Die Handlungspflicht geht dahin, die "Dauerdrohung" zu beenden, die dadurch latent im Raume steht. Erfüllen muss der Täter sie durch die glaubhafte und nachhaltige Äußerung – ausdrücklich oder konkludent –, dass seine Partnerin von ihm künftig keine Gewalt mehr zu befürchten habe.

Rein sprachlich ist zu erwägen, statt des etwas antiquierten Begriffes eines "empfindlichen Übels" den eines "erheblichen Nachteils" zu verwenden. Es müsste dann aber in der Gesetzesbegründung verdeutlicht werden, dass damit das gleiche gemeint ist, was die herrschende Meinung bisher unter einem empfindlichen Übel versteht. Dies sollte umso leichter fallen, als die Begründung des Entwurfs den Begriff des "erheblichen Nachteils" bereits synonym mit dem des empfindlichen Übels verwendet.¹⁷

d) Autoerotische Handlungen

Der Entwurf erfasst bei sexuellen Handlungen des Opfers nur solche, die der Täter an sich oder Dritten vornehmen lässt. Der Tatbestand sollte auf Handlungen ausgedehnt werden, die das Opfer auf Geheiß des Täters an sich selbst vornimmt. Sie können in Manipulationen am eigenen Genital oder darin bestehen, einen Gegenstand in Vagina oder Anus einzuführen. Praktisch betrifft dies die gegenwärtige Nummer 1 des § 179 Absatz 1 StGB und die geplante Nummer 3. Denn es ist nicht zu erkennen, inwiefern das Unrecht der Tat in solchen Fällen *per se* geringer wäre als bei sexuellen Handlungen am Täter oder einem Dritten beziehungsweise beim Erdulden von deren sexuellen Handlungen.

e) Versuchsstrafbarkeit

Strafbar werden soll bei allen Tatbestandsvarianten auch ein Versuch. Für den § 179 StGB in seiner heutigen Fassung ist die Versuchsstrafbarkeit akzeptabel, denn der Täter nähert sich dabei einem konstitutionell wehrlosen Menschen; einem Menschen, der aufgrund körperlicher Gebrechen oder geistiger Krankheit dauerhaft unfähig ist, Widerstand zu leisten. Setzt der Täter unmittelbar zu seiner Tat an, gibt es nur wenig, was die Vollendung verhindern kann. Demgegenüber ist das Opfer der geplanten neuen Tatbestandsnummern 2 und 3 eigentlich geistig und körperlich zum Widerstand fähig und nur entweder situationsbedingt und kurzfristig daran gehindert (Nummer 2) oder

¹⁶ Siehe RefE S. 17.

¹⁷ Auf S 17

sogar uneingeschränkt zum Widerstand fähig und lediglich aus Furcht vor bestimmten Nachteilen nicht dazu willens (Nummer 3). In diesen Fällen kann ein unmittelbares Ansetzen des Täters in der Regel leichter vereitelt werden und ist weniger vollendungsnah. Eine Versuchsstrafbarkeit führte dann etwa dazu, dass sich strafbar machte, wer den Arm in Richtung einer noch unaufmerksamen Person streckte (auch wenn die Person dies tatsächlich in einem Spiegel sähe) oder an die Bürotür eines anderen klopfte, um ihm alsbald nach dem Öffnen ein unmoralisches Angebot zu machen (auch wenn das Büro tatsächlich leer wäre). Dass solche Handlungen strafwürdig sind, darf man bezweifeln. Unter der Herrschaft des Ultima-ratio-Prinzips sollte man daher davon absehen, für die geplanten Tatbestandsnummern 2 und 3 auch den Versuch unter Strafe zu stellen. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass § 177 und § 240 StGB im wesentlichen unverändert bleiben – samt der dort jeweils angeordneten Versuchsstrafbarkeit.

2. Innerer (subjektiver) Tatbestand

Der Entwurf lässt bedingten Vorsatz genügen (Dolus eventualis). Das ist für die alte wie für die geplante neue Nummer 1 des § 179 Absatz 1 in Ordnung, geht aber für die geplanten neuen Nummern 2 und 3 zu weit. Denn diese beiden Tatbestandsvarianten erfassen auch Fälle, in denen sich die passive Seite mehrdeutig, zumindest nicht eindeutig verhält oder die Situation aus anderen Gründen nicht klar erkennen lässt, was sich derjenige erlauben darf, der initiativ wird, und was die Motive des anderen sind. Zwar hat derjenige, der die Initiative ergreift, immer die Möglichkeit, sich durch eine Nachfrage Klarheit zu verschaffen. Doch ebenso hat die andere Seite immer die Möglichkeit, vorab unmissverständlich deutlich zu machen, was sie will, was nicht und warum. Dass oft beides nicht geschieht, hat seinen Grund in der Abneigung, intimes Verhalten zum Gegenstand einer detaillierten Diskussion zu machen – zumal bei einem ersten Kontakt mit solchem Vorzeichen. Uneingeschränkt strafwürdig erscheint dann aber nur wissentliches Handeln, wenn der Täter es also nicht nur für möglich hält, sondern sicher ist, dass die andere Seite die Überraschung nicht will beziehungsweise aus Furcht vor beträchtlichen Nachteilen handelt. Dieses Petitum gilt für die geplanten Nummern 2 und 3 vor allem ohne die Ergänzungen, die ich oben 1 b und c vorschlage. Aber auch mit diesen Ergänzungen erschiene es unter der Herrschaft des Ultima-ratio-Prinzips sicherer, Wissentlichkeit zu verlangen. — Beurteilt der Gesetzgeber die Vorsatzfrage anders, ist hilfsweise daran zu denken, bedingten Vorsatz zu einem Regelbeispiel für einen minder schweren Fall zu machen.

3. Die Gefahr falscher Beschuldigungen

Die meisten Anzeigen eines Sexualdelikts treffen inhaltlich zu. Und es ist gut, dass Polizisten, Staatsanwälte und Richter denen, die solche Anzeigen erstatten, aufmerksam zuhören. Das war nicht immer so. Vielmehr waren Vertreter von Polizei und Justiz früher geneigt, "solche Vorwürfe schon beim Fehlen eindeutiger Tatspuren als erfunden zu betrachten, bei deren Vorhandensein Einvernehmen zu unterstellen oder dem

Beschuldigten abzunehmen, er habe Widerstand für Zustimmung gehalten"¹⁸. In diese Zeit will niemand zurück.

Wahr ist aber auch, dass die Zahl falscher Anschuldigungen deutlich gestiegen ist. Noch vor zwanzig Jahren ging man davon aus, dass nur fünf bis zehn Prozent der Anzeigen wegen Vergewaltigung falsch seien. Heute schätzt der Rechtsmediziner Klaus PÜSCHEL diese Quote auf ein Drittel bis ein Halb, also auf bis zu 50 Prozent – für die Fälle, in denen es zu einer gerichtsmedizinischen Untersuchung kommt. Diese Schätzung wird durch Zahlen aus der Opferambulanz des Rechtsmediziners gestützt. Dort werden Frauen untersucht, die eine Vergewaltigung anzeigen und deren körperliche Spuren sichern lassen wollen. Im Jahre 2009 hielten die Ärzte bei insgesamt 132 untersuchten Frauen die Verletzungen in 27 Prozent für fingiert, in 33 Prozent für echt, und in 40 Prozent der Fälle hielten sie beides für möglich. Die 27 Prozent sind ein Viertel mit immerhin leichter Tendenz in Richtung ein Drittel, und wenn man für die 40 Prozent eine 50:50-Wahrscheinlichkeit annimmt – mangels anderer Anhaltspunkte –, dann kommen noch einmal 20 Prozentpunkte hinzu und landet man folglich bei 47 Prozent; das ist knapp ein Halb. Und der bundesweit renommierte Glaubwürdigkeitsgutachter Max STELLER hat schon vor zehn Jahren berichtet:

"Die Falschbeschuldigungen – das sind keine kleinen Zahlen mehr. Niemand kann genau sagen, wie viel Prozent die Fehlverurteilungen inzwischen ausmachen und wie viele Unschuldige im Gefängnis sitzen, aber ich bin sicher, dieses Dunkelfeld ist erheblich. Und dabei ist das Strafrecht noch am wenigsten betroffen. Weit größer sind die Kollateralschäden im Familienrecht. Da wird dann eben schnell ein geschiedener Ehemann vom Umgangsrecht mit seinem Kind ausgeschlossen."²¹

Dass eine Frau einen Mann bewusst falsch eines Sexualdelikts beschuldigt, ist also nichts Ungewöhnliches mehr. Die Motive variieren. Mal ist es der Wunsch, einen Mann aus der gemeinsam bewohnten Wohnung werfen zu lassen, mal das Bedürfnis nach Aufmerksamkeit. Vor allem aber wird diese Karte in Scheidungsverfahren gespielt – wie schon Max STELLER hervorgehoben hat. Ferner kommt es immer häufiger vor, dass Frauen falsche Anschuldigungen erheben, um eine Entschädigung vom Staat zu bekommen, und zwar nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz, OEG). Leider sind Polizei und Justiz nur unzureichend in der Lage, die falschen Beschuldigungen von den richtigen zu unterscheiden, und haben in den letzten beiden Jahrzehnten zahlreiche, zum Teil hanebüchene Beispiele dafür geliefert, dass nach einer Anschuldigung wegen eines Sexualdelikts im Zweifel oft *contra reum* ermittelt und entschieden wird. Durch die Medien gegangen

¹⁸ SCHWENN, Johann, Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs, in: Strafverteidiger (StV) 2010, 705 (706).

¹⁹ Zitiert nach Sabine RÜCKERT, "Zwei blaue Flecke und ein Nullbefund", in: DIE ZEIT vom 24. Februar 2011, S. 18.

²⁰ Wie Fn. 19.

²¹ Max Steller in einem Interview mit Sabine Rückert, in: RÜCKERT, Sabine, Unrecht im Namen des Volkes. Ein Justizirrtum und seine Folgen (2007) S. 89 f.

²² Wie Fn. 21 (S. 93 ff.).

sind etwa die Fälle Türck²³, Kachelmann,²⁴ Arnold²⁵ und der Sonthofener Verleumdungsfall²⁶. Es gibt aber eine Reihe weiterer Belege justizieller Fehlleistungen dieser Art²⁷ – und ein vollkommen unerforschtes Dunkelfeld.

Zuzugeben ist, dass diese Befunde zunächst einmal ein rechtstatsächliches Problem sind und kein dogmatisches oder kriminalpolitisches. Sie gemahnen aber doch auch daran, bei der Abfassung des materiellen Sexualstrafrechts nicht völlig außer Betracht zu lassen, in welchem Maße ein Straftatbestand falschen Anschuldigungen Vorschub leistet. Dies tut er umso stärker, je voraussetzungsärmer er ist. Die geplanten neuen Nummern 2 und 3 des § 179 Absatz 1 sind in ihrer gegenwärtigen Fassung sehr voraussetzungsarm. In Verbindung damit, dass jeweils bedingter Vorsatz hinreichen soll, liefern sie allzu steile Vorlagen für Falschbeschuldigungen. Eine gewisse Abhilfe schüfen die oben 1 vorgeschlagenen Ergänzungen der äußeren Tatbestände und die oben 2 vorgeschlagene Beschränkung des inneren Tatbestandes auf Wissentlichkeit. — Der gestiegenen Gefahr falscher Anschuldigungen sollte auch bei einer umfassenden Reform des 13. Abschnitts stärkere Beachtung geschenkt werden, als dies bei der konstanten Ausdehnung des Sexualstrafrechts bislang geschehen ist.

4. Strafmaß

Das Strafmaß für die geplanten Nummern 2 und 3 des § 179 Absatz 1 ist zu hoch. Für die Nummer 2 ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern das Greifen nach einem männlichen Hintern oder einer weiblichen Brust größeres Unrecht wäre als ein Faustschlag ins Gesicht. Letzterer zieht als einfache Körperverletzung lediglich einen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe nach sich (§ 223 Absatz 1 StGB), und dies ohne erhöhte Mindeststrafe. Der Gesetzentwurf will für das "Grapschen" aber schlankweg die doppelte Höchststrafe – mit erhöhtem Mindeststrafmaß. Das ist unverhältnismäßig. Der Entwurf übersieht, dass die geplante Nummer 2 nach ihrem Unrechtsgehalt nicht auf einer Stufe mit dem bisherigen § 179 StGB steht, sondern viel eher einer einfachen Körperverletzung oder tätlichen Beleidigung gleicht; und letztere führt nach § 185 StGB (zweite Alternative) sogar nur zu einem Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Angemessen erscheint daher auch für die neue Nummer 2 des § 179 Absatz 1 allenfalls ein Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (ohne erhöhtes Mindeststrafmaß). Und auch ein Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verletzte nicht das Untermaßverbot.

²³ Zu ihm FRIEDRICHSEN, Gisela, Türck-Freispruch: Der völlig unnötige Prozess, in: SPIEGEL ONLINE vom 8. September 2005, http://www.spiegel.de/panorama/justiz/tuerck-freispruch-der-voellig-unnoetige-prozess-a-373764.html, abgerufen am 7. Januar 2016.

²⁴ Zu ihm RÜCKERT, Sabine, Schuldig auf Verdacht, in: DIE ZEIT vom 24. Juni 2012, S. 15 ff., sowie der Nachweis in Fn. 19.

²⁵ Zu ihm FRIEDRICHSEN, Gisela, Vom Opfer zur Angeklagten, in: SPIEGEL ONLINE vom 25. April 2013, www.spiegel.de/panorama/justiz/prozess-gegen-heidi-k-angebliches-vergewaltigungsopfer-angeklagt-a-896536.html, abgerufen am 7. Januar 2016.

²⁶ Zu ihm Süddeutsche.de vom 29. Oktober 2013, http://www.sueddeutsche.de/bayern/vergewaltigung-erfunden-vater-nach-sieben-jahren-gefaengnis-freigesprochen-1.1806311, abgerufen am 7. Januar 2016.

²⁷ Siehe den Aufsatz von SCHWENN und das Buch von RÜCKERT (Fn. 18 und 21).

Der Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe mit erhöhtem Mindeststrafmaß ist auch für die geplante Nummer 3 des § 179 Absatz 1 StGB überhöht. Auch diese Tatbestandsvariante gleicht in ihrem Unrechtsgewicht nicht dem bisherigen § 179 StGB, sondern ist lediglich eine schwächere Form der einfachen sexuellen Nötigung nach dem gegenwärtigen § 240 Absatz 4 Nummer 1 StGB (der sich allerdings nach herrschender Meinung²⁸ auf das Abnötigen einer sexuellen Handlung beschränkt und deren Duldung nicht erfasst, siehe sogleich). Dort drohen indes wieder nur bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe; wenn auch mit erhöhtem Mindeststrafmaß. Angemessen erscheint daher auch für die neue Tatbestandsvariante ein Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ohne erhöhtes Mindeststrafmaß. § 240 Absatz 4 Nummer 1 sollte dann aber nicht gestrichen werden, sondern könnte die neue Tatbestandsvariante als Spezialregelung verdrängen, wenn es tatsächlich zu einer Nötigung kommt. Letzteres rechtfertigte dann auch das erhöhte Mindeststrafmaß. Damit dieses Modell stimmig wird, muss ein besonders schwerer Fall der Nötigung (§ 240 Absatz 4) auch dann vorliegen, wenn der Täter das Opfer nötigt, eine sexuelle Handlung zu dulden, statt sie selbst vorzunehmen. Das ist nach herrschender Ansicht auch der Fall. Allerdings betrachtet man dies als einen unbenannten besonders schweren Fall und nicht als das Regelbeispiel des Absatzes 4 Nummer 1.²⁹ Für das Ergebnis ist dies unschädlich. Klarer und konsistenter wäre es indes, § 240 Absatz 4 Nummer 1 ausdrücklich auf das Erdulden einer sexuellen Handlung zu erstrecken (dies übrigens auch dann, wenn § 179 StGB unverändert bliebe).

Höhere Strafrahmen erscheinen allerdings angemessen, wenn ein besonders schwerer Fall vorliegt. Um die Abstufung gegenüber der alten und neuen Nummer 1 des § 179 Absatz 1 StGB beizubehalten, bietet es sich an, den Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu wählen. — Denken lässt sich an eine weitere Verschärfung, wenn die Nummern 1–3 des Absatzes 5 verwirklicht werden (Geschlechtsverkehr und Vergleichbares, gemeinschaftliche Begehung, Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung). In der Strafrahmenlogik folgerichtig wäre es dann, den Strafrahmen eines Verbrechens zu wählen, das heißt nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe. Letzteres wäre allerdings für die geplanten Nummern 2 und 3 des § 179 StGB noch immer sehr viel, vor allem für den Fall des Geschlechtsverkehrs. Man denke erneut an das Schäferstündchen unserer Kanzlei-Chefin mit einem Anwalt, der sich um seinen Job sorgt: Ist dieser Sex wirklich ein Verbrechen und schlimmer als eine Schwere Körperverletzung (bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe versus bis zu 10)? Ich hielte das erneut für unverhältnismäßig. Mein Vorschlag ist daher, die Nummern 1–3 des Absatzes 5 lediglich zu Regelbeispielen für besonders schwere Fälle zu machen.

²⁸ BGH Bschl. vom 26. November 2008 – 5 StR 506/08 (Rn. 17); FISCHER, StGB (Kommentar), 62. Auflage 2015, § 240 Rn. 59; **a. A.** HORN/WOLTERS SK § 240 Rn. 59; wohl auch ALTVATER LK (Fn. 12) § 240 Rn. 157.

^{§ 240} Rn. 157.

²⁹ Vgl. ALTVATER LK (Fn. 12) § 240 Rn. 157 mit weiteren Nachweisen auch zu der abweichenden, aber ergebnisgleichen Lösung, einen benannten besonders schweren Fall nach der Nummer 1 anzunehmen.

III. Alternative Empfehlungen

Die Erwägungen oben II führen zu den folgenden Änderungsvorschlägen. Sie gehen davon aus, dass der Gesetzgeber entgegen dem oben I Ausgeführten sofortigen Handlungsbedarf annimmt, und versuchen, die geltende Fassung und Gliederung des Gesetzes zu schonen.

1. Zu § 179 StGB

Die geplante Überschrift kann so bleiben ("Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände"). *Absatz 1* bleibt unverändert. In *Absatz 2* wird hinter "an einem Dritten" eingefügt: "oder an sich selbst". *Absatz 3* bleibt unverändert. *Absatz 4* wird geändert zu: "In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar." Hinter Absatz 4 wird einer neuer *Absatz 4a* eingefügt:

- "¹Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer wissentlich
- 1. eine andere Person mit einer sexuellen Handlung überrascht, ohne annehmen zu dürfen, dass sie damit einverstanden sein werde, oder
- 2. eine sexuelle Handlung an einer anderen Person vornimmt, die zu verstehen gibt, dass sie dies nur duldet, weil sie sonst einen erheblichen Nachteil befürchtet.

²Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen der Nummer 2 die andere Person eine sexuelle Handlung vornehmen lässt. ³In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen. ⁴Die Fälle, die Absatz 5 in Nummern 1–3 nennt, sind in der Regel besonders schwere."

In *Absatz 5* wird hinter dem "ist" eingefügt: "in den Fällen des Absatzes 1". *Absätze 6* und 7 bleiben unverändert.

2. Zu weiteren Änderungen des Gesetzes

§ 177 StGB bleibt unverändert. In § 240 StGB wird Absatz 4 Nummer 1 geändert zu: "eine andere Person nötigt, eine sexuelle Handlung zu dulden oder vorzunehmen".

IV. Zusammenfassung

Die geplante Reform vor der Reform des Sexualstrafrechts verfolgt legitime Anliegen, kommt aber zu früh und geht zu weit. Der Gesetzgeber sollte sie zurückstellen, bis die Expertenkommission zur Neugestaltung des Sexualstrafrechts ihren Abschlussbericht vorgelegt hat, und sollte dann eine Gesamtlösung mit nur einem Änderungsgesetz anstreben. Entscheidet er sich gleichwohl für eine vorgezogene Teilreform, sollte er minimalinvasiv vorgehen, das heißt die bestehenden Tatbestände und ihre Gliederung so weit als möglich schonen. Die geplanten neuen Strafnormen sollten sowohl im äußeren wie auch im inneren Tatbestand etwas restriktiver formuliert werden und auf eine Versuchsstrafbarkeit verzichten. Ein Grund dafür liegt darin, dass die Zahl falscher Anschuldigungen bei den Sexualdelikten deutlich gestiegen ist – was man auch bei einer

großen Reform dieser Delikte nicht aus den Augen verlieren dürfte. Ferner sollten die geplanten Strafrahmen in ein stimmigeres Verhältnis zu anderen Strafnormen gebracht, das heißt herabgesetzt werden. Einzelheiten und vollständige Formulierungsvorschläge finden sich hier unter III.